

Gesellschaftsvertrag

der SWE Stadtwirtschaft GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Stadtwirtschaft GmbH".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge sind alle Tätigkeitsbereiche unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere in:
 - der Sammlung, dem Transport, der Behandlung und der Ablagerung von Abfällen aller Art, Wertstoffen, Wirtschaftsgütern, Sonderabfällen und ähnlichen Stoffen,
 - der Straßenreinigung einschließlich Winterdienstleistungen,
 - dem Betreiben von Tierheimen,
 - der Betreibung, Vermietung und Wartung von Toilettenanlagen,
 - dem Verkauf, der Wartung und Vermietung von Behältern, Spezialtechnik und Spezialfahrzeugen,
 - Vermittlungs- und Beratungsleistungen gemäß Abs. 1 erster Anstrich,
 - der Betreibung von Deponieanlagen sowie dem Verkauf von Wärme, Strom und Gas aus der Deponiebetreibung und aus Restabfallbehandlungsanlagen, der Herstellung von Wirtschaftsgütern,
 - Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 1, insbesondere auch Nachsorge- und Rekultivierungsleistungen sowie Altlastenbeseitigung und -sanie-
rierung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessensgemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 550.000,00 Euro (in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital ist beteiligt:

die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 550.000 Euro.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Geschäftsführer
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Pflichten der Gesellschaftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.

- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG sind zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10

Tätigkeit des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,

- c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - d. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates vorher einzuholen. Nur in eng begrenzten und begründeten Ausnahmefällen genügt die nachträgliche Genehmigung und zwar nur dann, wenn die zustimmungsbedürftige Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht, auch nicht auf einem modernen Kommunikationsweg (E-Mail, Telefonkonferenz etc.) rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In so einem Fall darf der Geschäftsführer ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters vorerst das zustimmungsbedürftige Geschäft tätigen und sodann nachträglich durch den Aufsichtsrat genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch Beschluss, welcher schriftlich niederzulegen ist.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landeshauptstadt Erfurt und mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Berufung ist zulässig. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Amtsdauer der Mitglieder, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesellschaftsvertrages als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind. Der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach Neuentsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (4) Die gemäß § 11 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, Mitglied des Stadtrates oder Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Stadtratsmandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.

- (6) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft der Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung wird auf § 108 Absatz 4 AktG verwiesen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter einzuberufen. Die für die Aufsichtsratssitzung bereitgestellten Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, die Beschlussvorschläge sowie sonstige begleitende Unterlagen und Anlagen müssen nicht zwingend mit der Einladung versendet werden, sondern können zeitgleich mit der Einladung über eine Plattform oder Datenbank für den elektronischen Abruf und Einsichtnahme durch die Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung gestellt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung mit dem Ziel einer Beschlussfassung sind einschließlich Beschlussvorschlag mindestens fünf Tage vor Beginn der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu stellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergänzungsverlangen den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung auf den in diesem § 12 Abs. 3 benannten Wegen bekannt zu geben. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Aufsichtsrat in der Sitzung, ob über den Tagesordnungspunkt in der Sitzung beschlossen wird. Wird die Beschlussfassung in der Sitzung abgelehnt, wird der Sachverhalt in der nächsten Aufsichtsratssitzung behandelt, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen, fernmündlichen Erklärungen oder anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Über jede Beschlussfassung durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen oder vergleichbaren Formen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Der § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE Stadtwirtschaft GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, neben den in § 10 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Geschäften, zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung:
 - a. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß der Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlungen des Aufsichtsrates gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Absatz 2 GmbHG verwiesen. Der § 12 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - f. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - g. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - h. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - k. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 - n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.
- (3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je 250 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

- (4) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) sowie die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter ist verpflichtet den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Der Geschäftsführer hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 19

Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Absatz 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20

Ergebnisverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22

Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23

Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.